

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 6/09 S

L 9 B 56/08 SO (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 123/08 ER (SG Köln)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln,

Antragsteller und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und
die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2008 - L 9 B 56/08 SO - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Köln hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 21. Oktober 2008 - S 27 SO 123/08 ER - abgelehnt. Dagegen hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 15. Dezember 2008 - L 9 B 56/08 SO - abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einer ua an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten E-Mail vom 10. Januar 2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 15. Dezember 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

